

4. Oktober 2023

Verordnung Aktuell

Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung

mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) zur Therapie- steuerung bei insulinpflichtigem Diabetes mellitus



Die kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) ist für Diabetikerinnen und Diabetiker, die einer intensivierten Insulinbehandlung bedürfen, eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen¹.

Die kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit rtCGM darf zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung unter folgenden **Voraussetzungen** erbracht werden:

- Patientin / Patient mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus
- Patientin / Patient benötigt eine intensivierte Insulinbehandlung, ist in dieser geschult und diese wird bereits angewendet
- Die festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation der Patientin / des Patienten nicht erreicht werden

Zur Durchführung der Methode rtCGM im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sind Fachärztinnen / -ärzte für²:

- Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie **ODER**
- Innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin – jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation **ODER**
- Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder- Endokrinologie und -Diabetologie“

¹ www.g-ba.de/downloads/62-492-3029/MVV-RL-2022-10-20-iK-2023-01-14.pdf

² Die in der Richtlinie verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

Außerdem muss eine Dokumentation des individuellen Therapieziels und des Behandlungsverlaufs sowie die Schulung der Patientinnen und Patienten sichergestellt werden. Festgelegt ist zudem, dass die einsetzbaren Messgeräte als rtCGM zugelassen sein müssen und über eine Alarmfunktion mit individuell einstellbaren Glukosegrenzwerten verfügen. Werden beim Einsatz des Gerätes personenbezogene Daten verwendet, muss sichergestellt sein, dass hierauf kein Zugriff durch Dritte, insbesondere durch Hersteller, möglich ist.

Die rtCGM-Geräte zeigen während der Aufzeichnungsphase Werte an und ermöglichen den Patientinnen und Patienten, ihre Therapie selbst anzupassen. Sie zeigen dabei nicht nur die aktuelle Glukosekonzentration, sondern auch Trends der Glukosekonzentration an. So können Patientinnen und Patienten erkennen, wann eine Hypo- oder Hyperglykämie droht, und können durch eine Nahrungsaufnahme oder Insulingabe entsprechend gegensteuern.

Bei der rtCGM wird der Glukoseanteil subkutan in interstitieller Flüssigkeit gemessen und an ein tragbares Empfangsgerät gesendet. Dazu wird ein entsprechender fadenförmiger Sensor subkutan in das Unterhautfettgewebe – z. B. am Bauch – selbstständig von der Patientin oder vom Patienten bzw. deren oder dessen Betreuungsperson eingeführt. Auf dem Display des Empfangsgerätes kann die Diabetikerin / der Diabetiker dann jederzeit den aktuellen Glukosewert sowie den diesbezüglichen Trend ablesen.

Die auf dem Markt befindlichen rtCGM-Geräte sind zwischenzeitlich im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt.

Es sind nur die im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Geräte (Produktgruppe 21 und neue Produktgruppe Nummer 30) zulasten der GKV verordnungsfähig.

Es wird kontinuierlich der Glukosewert gemessen und die Werte werden automatisch in Echtzeit an ein Empfangsgerät gesendet. Die Geräte haben eine Alarmfunktion.

Abrechnung

Der Bewertungsausschuss hatte mit Wirkung zum 1. April 2017 drei Gebührenordnungspositionen für die Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung (rtCGM) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen. Die drei Leistungen sind inhaltsgleich. Bei der Festlegung der Bewertung und Prüfzeit wurde berücksichtigt, dass die Ärztin oder der Arzt die Anleitung / Schulung der Patientin oder des Patienten entsprechend den Vorgaben der MVV-RL teilweise an das Praxispersonal delegieren kann.

GOP – Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung (rtCGM)

EBM-Bewertung: **72 Punkte** (Stand 20.09.2023: **8,27 Euro**)

Berechnungsfähig

- je vollendete 10 Minuten
- je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 7-mal im Krankheitsfall
- ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System

Zur Abrechnung befugte Fachgruppen	GOP
Fachärztinnen / -ärzte für Allgemeinmedizin und für Innere Medizin (HA) jeweils mit → Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder → Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“	03355
Fachärztinnen / -ärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit → Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung Kinder-Endokrinologie u. Diabetologie oder → Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder → der Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“	04590
Fachärztinnen / -ärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie + Andere Fachärztinnen/-ärzte für Innere Medizin (FA) mit → Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder → Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“	13360

Sofern Sie nicht eine der oben genannten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung führen oder als diabetologisch besonders qualifizierte Ärztin bzw. qualifizierter Arzt nicht über eine Genehmigung zur Teilnahme am DMP-Vertrag Diabetes mellitus Typ 1 und / oder Typ 2 verfügen, benötigen Sie für die Abrechnung der neuen Gebührenordnungspositionen eine durch die KVB vorab erteilte Genehmigung. Hierfür ist ein Nachweis über die Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ und / oder der Nachweis über die erfolgte Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ erforderlich.

Das Antragsformular für die Genehmigung der GOP 03355, 04590 und 13360

„Glukosemessung mit Real-Time-Messgerät (rtCGM)“ finden Sie unter:

- www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



Servicecenter – Kurze Frage, direkte Antwort

Sie stecken mitten im Praxisbetrieb und brauchen eine schnelle Information am Telefon – speziell zur Abrechnung oder Verordnung? Das zentrale Servicecenter ist für Sie da.

→ **089 / 570 93 - 400 10**

Servicezeiten: Mo bis Do 7:30 bis 17:30 Uhr; Fr 7:30 bis 16:00 Uhr

Beratungcenter – Ausführliche Beratung mit Termin

Sie möchten ein Thema aus Abrechnung, Verordnung oder Praxisführung in einer persönlichen Einzelberatung vertiefen? Wir bieten Ihnen Beratungstermine in unseren regionalen Beratungscetern vor Ort, telefonisch oder komfortabel per Video.

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Servicezeiten: Mo bis Do 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB